

Aufhebung eines Wohlfahrtsfonds

Startphase

1. Der Stiftungsrat beschliesst die Aufhebung des Wohlfahrtsfonds.
2. Er stellt der BVS den Antrag auf Aufhebung.

Einzureichende Dokumente - Begründeter Antrag - Rechtsgültig unterzeichnetes Beschlussprotokoll

3. Die BVS erlässt die **Verfügung Aufhebung / In-Liquidations-Setzung** (Gebühr Fr. 1'000).
4. Nach Eintritt der Rechtskraft meldet die BVS dem Handelsregister die In-Liquidationssetzung und ersucht um Eintragung des Namenszusatzes "In Liquidation".

Liquidationsphase

5. Der Stiftungsrat führt einen Schuldenruf durch (Art. 742 OR).
6. Er beschliesst über die Verteilung oder Übertragung der freien Mittel.
7. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre über die Aufhebung sowie die geplante Verteilung. Er gewährt ihnen eine angemessene Frist (mindestens 20 Tage) zur Einsicht in die Dokumente und zur stiftungsinternen Einsprache gegen seinen Beschluss.
8. Nach Ablauf der stiftungsinternen Einsprachefrist stellt der Stiftungsrat der BVS den Antrag auf Genehmigung der geplanten Verteilung.

Einzureichende Dokumente: - Begründeter Antrag - Beschlussprotokoll mit Verteilungsplan - Muster Informationsschreiben an Destinatäre - Aussage über allfällige Einsprachen

9. Die BVS erlässt die **Verfügung Genehmigung Verteilungsplan** (Gebühr Fr. 2'000).
10. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre über die Verfügung. Die Rechtsmittelfrist läuft erst nach dieser Information. Er teilt der BVS den Zeitpunkt der Information mit.
11. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist informiert die BVS den Stiftungsrat über den Eintritt der Rechtskraft.
12. Der Stiftungsrat vollzieht die Verteilung unter Berücksichtigung der Sperrfrist gemäss Art. 745 OR.

Aufhebung eines Wohlfahrtsfonds

Checkliste

Schlussphase

13. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Verteilung sowie die Vermögenslosigkeit (im Bericht der Revisionsstelle).
14. Der Stiftungsrat stellt der BVS den Antrag auf Löschung im Handelsregister

Einzureichende Dokumente:

- revidierte Liquidationsschlussbilanz (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) mit Bericht der Revisionsstelle und Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrats
- Beleg über die Publikation eines Schuldenrufes im SHAB
- Information des obersten Organs über das Ergebnis des Schuldenrufs
- allenfalls Bestätigung der Revisionsstelle, dass eine Verteilung der freien Mittel bereits drei Monate nach Ablauf des Schuldenrufs erfolgen durfte (Art. 745 Abs. 3 OR)

15. Die BVS erlässt die **Verfügung Löschung**.
16. Nach Eintritt der Rechtskraft und nach Bezahlung aller Gebühren fordert die BVS das Handelsregister auf, den Wohlfahrtsfonds zu löschen.

Allgemeine Hinweise

Ein Mehraufwand führt zu einer Erhöhung der genannten Aufhebungsgebühren.

Der Wohlfahrtsfonds hat, solange noch Mittel vorhanden sind, regulär Bericht zu erstatten (revidierte Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV2). Die revidierte Liquidationsschlussbilanz darf sich auf ein um max. 6 Monate verlängertes Geschäftsjahr beziehen. Aus der Liquidationsschlussbilanz haben die seit der letzten ordentlichen Jahresrechnung erfolgten Vorgänge hervorzugehen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr ist grundsätzlich auch noch im Jahr der Lösungsverfügung geschuldet.